

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Umweltrecht
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-A-051/155

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Scheuringer	15202	26. November 2002

Betrifft
Aufhebung des NÖ Luftreinhaltegesetzes, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.11.2002
Ltg.-1092/L-7/1-2002
U-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Durch die B-VG Novelle, BGBl. Nr. 685/1988, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 folgender Kompetenztatbestand eingefügt:

„Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
... Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, ...“.

Diese Novelle enthält in ihrem Art. VIII folgende verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung:

„Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, gelten als bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen wurden.“

Seit 1. Jänner 1989 fällt somit Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Luftreinhaltung in die Zuständigkeit des Bundes. Ausgenommen davon ist der Bereich der Heizungsanlagen, welcher auch weiterhin in der Kompetenz des Landes liegt.

Als Folge der B-VG Novelle 1988 fanden sich im NÖ Luftreinhaltegesetz neben Bestimmungen rein landesrechtlicher Natur auch solche des Bundesrechtes (als partikuläres Bundesrecht).

Durch die 2. Novelle des NÖ Luftreinhaltegesetzes (Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 18. November 1999) wurden im Rahmen der Rechtsbereinigung

Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr, St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit Wiesel-, Regional- und Citybus – Zufahrt: Parkgarage P1

zum Nahzonentarif über Ihre Bezirkshauptmannschaft bzw. mit Nr. 109 die Vermittlung

Telefax (0 27 42) 9005 15280 – Fernschreibnummer 15507

DVR: 0059986

und Deregulierung alle landesrechtlichen Bestimmungen mit zwei Ausnahmen aufgehoben. Die Ausnahmen betrafen

§ 2 – Geltungsbereich und

§ 25 Inkrafttreten.

Diese beiden Bestimmungen mussten aus formalen Gründen weiterhin in Geltung belassen werden, da eine Rechtsbereinigung durch den Bundesgesetzgeber für das partikuläre Bundesrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausständig war.

Diese Rechtsbereinigung durch den Bund erfolgte nunmehr durch das Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt wird und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltegesetz), BGBl. I Nr. 137/2002.

Gemäß § 10 des Bundesluftreinhaltegesetzes treten die mit Art. VIII der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Vorschriften über die Luftreinhaltung – soweit sie noch als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehen – außer Kraft. Im NÖ Luftreinhaltegesetz sind dies zufolge § 10 Z. 5 des Bundesluftreinhaltegesetzes die §§ 1,3,4,11,13,14,15,17,18,21,22,23 und 24.

Ziel des Entwurfes

Die aus formalen Gründen bis zur Rechtsbereinigung des partikulären Bundesrechtes als Landesrecht noch notwendig gewesenen Bestimmungen der §§ 2 und 25 des NÖ Luftreinhaltegesetzes sind nach der Erlassung des Bundesluftreinhaltegesetzes nicht mehr erforderlich.

Dieser neuen Situation Rechnung tragend soll die schon im Jahr 1999 durch die 2. Novelle des NÖ Luftreinhaltegesetzes begonnene und im wesentlichen auch durchgeführte Rechtsbereinigung nunmehr vollendet werden. Gleichzeitig wird auch ein Deregulierungseffekt erreicht.

Kosten

Bei der Realisierung des Entwurfes sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Klimabündnis

Da das NÖ Luftreinhaltegesetz nur mehr zwei rein formale Bestimmungen enthält, ist bei deren Aufhebung mit keinen Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu rechnen. (Die inhaltlich maßgeblichen Bestimmungen über die Luftreinhaltung – soweit dafür eine Landeskompetenz besteht – sind im NÖ Baurecht enthalten.)

Besonderer Teil

Vom NÖ Luftreinhaltegesetz stehen nur mehr zwei Bestimmungen in Geltung, und zwar die §§ 2 und 25. Diese beiden Bestimmungen sind nach der durch das Bundesluftreinhaltegesetz erfolgten Rechtsbereinigung des partikulären Bundesrechtes nicht mehr erforderlich.

Der Entwurf sieht daher die (gänzliche) Aufhebung des NÖ Luftreinhaltegesetzes vor. Damit ist auch ein weiterer Beitrag zur Deregulierung verbunden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Aufhebung des NÖ Luftreinhaltegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung